

# Wahlbekanntmachung

## I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021,**

findet die

## Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

## II.

In der Verbandsgemeinde Birkenfeld

- bilden die folgenden Ortsgemeinden je einen Stimmbezirk:

Ortsgemeinde	Wahlraum	Straße	Barrierefrei
Abentheuer	Abentheurer Haus	Waldstraße 2	ja
Achtelsbach	Sportlerheim	Zum Sportplatz 3	ja
Börfink	Dorfgemeinschaftshaus	Dorfstraße 6	ja
Brücken	Hunsrücker Hof (Saal)	Trierer Straße 33-35	ja
Buhlenberg	Gemeinschaftshaus	Hochwaldstraße	ja
Dambach	Feuerwehrhaus	Hauptstraße	ja
Dienstweiler	Dorfgemeinschaftshaus	Im Eck 8	ja
Elchweiler	Gemeinschaftshaus	Kelterweg	ja
Ellenberg	Gemeindehaus	Auf der Borr	ja
Ellweiler	Dorfgemeinschaftshaus	Lindenallee 9	nein
Gimbweiler	Mehrgenerationenhaus	Hauptstraße 3	ja
Gollenberg	Gemeinschaftshaus	Hauptstraße 27	ja
Hattgenstein	Gemeinschaftshaus	Bergstraße 14	ja
Kronweiler	Gemeinschaftshaus	Schulweg 2	ja
Leisel	Gemeinschaftshaus	Hauptstraße 25	ja
Meckenbach	Gemeindehaus	Birkenstraße 2	ja
Niederbrombach	Grundschule Turnhalle	Hauptstraße 2	ja
Niederhambach	Gemeinschaftshaus	Schulstraße 2	ja
Nohen	Gemeinschaftshaus	Schulstraße 6	ja
Oberbrombach	Gemeinschaftshaus	Hauptstraße 31	nein
Oberhambach	Gemeinschaftshaus	Hauptstraße 32	nein
Rimsberg	Gemeindehaus	Hauptstraße 4	ja
Rinzenberg	Gemeinschaftshaus	Hochwaldstraße 30a	ja
Rötweiler-Nockenthal	Vereinsheim Brunnenstube	Talstraße 14	nein
Schmißberg	Gemeinschaftshaus	Hauptstraße 1	ja
Schwollen	Gemeindehalle	Hauptstraße 19	ja
Siesbach	Gemeinschaftshaus	Hauptstraße 38	ja
Sonnenberg-Winnenberg	Dorfgemeinschaftshaus	Schulstraße 3a	ja
Wilzenberg-Hußweiler	Jugendraum am Sportheim	Auf der Dry OT Wilzenberg	ja

-ist die Stadt Birkenfeld in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Straße	Barrierefrei
Birkenfeld I	Grundschule, Sporthalle	An den Gerbhäusern 3	ja
Birkenfeld II	Jahnturnhalle/Stadthalle	Jahnplatz 2	ja
Birkenfeld III	Großsporthalle „Am Berg“	Am Stadion	ja

-ist die Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Straße	Barrierefrei
Hoppstädten-Weiersbach I	Gemeindezentrum Halle	Kapellengasse 8	ja
Hoppstädten-Weiersbach II	Sporthalle SV Weiersbach	Zum Sportplatz	ja

In der Verbandsgemeinde Birkenfeld werden 4 gesonderte Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr zusammen.

Wahlbezirk	Wahlraum	Straße	Barrierefrei
Birkenfeld IV	Gymnastikraum, Großsporthalle „Am Berg“	Am Stadion	ja
Birkenfeld V	Großsporthalle „Am Berg“	Am Stadion	ja
Brücken II	Sitzungsraum, Alte Schule,	Trierer Straße 46	nein
Hoppstädten III	Turnhalle, Grundschule Hoppstädten	Schulstraße 13	ja

In den Gemeinden sind die mit „Ja“ gekennzeichneten Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 05.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

### III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### **IV.**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### **V.**

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Oldenburger Straße 2, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen

Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

## VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## VII.

Ergänzende Hinweise mit Blick auf das Hygienekonzept:

- Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben.
- Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot).

- Es besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (Maskenpflicht).
- Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten.
- Wählern/-innen darf der Zutritt zum Wahllokal nur gewährt werden, wenn eine Wahlkabine frei ist.
- Zu beachten, sind die Hinweisschilder im und am Wahllokal, die auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln hinweisen.

Birkenfeld, den 03.03.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld

---

Dr. Bernhard Alscher  
Bürgermeister